

Die Autorin

Karin Winkler, Steuerberaterin
ADVISITAX Schwerin
Telefon: 0385 5937140
E-Mail: advisitax-schwerin@etl.de
spezialisiert auf die Beratung
von Ärzten
Mitglied im ADVISION-Verbund
www.ADVISION.de



20 ADVISION-Tipp für Praxiserwerber

Abschreibung von Vertragsarztpraxen

Beim Erwerb einer Kassenarztpraxis entfällt ein beachtlicher Teil des Kaufpreises auf die miterworbenen immateriellen Werte der Praxis, insbesondere den Patientenstamm und die Vertragsarztzulassung des Verkäufers. Doch gibt es neben dem sogenannten Goodwill auch noch ein Wirtschaftsgut „Vertragsarztzulassung“? Diese Auffassung vertritt bislang die Finanzverwaltung. Sie behandelt die Vertragsarztzulassung als ein eigenständiges immaterielles Wirtschaftsgut, das sich nicht abnutzt und damit auch nicht abschreibbar ist. Die Folge war bisher finanziell zu spüren:

Das fehlende Abschreibungspotential führte beim Erwerber in den ersten Jahren nach der Praxisübernahme zu einer höheren Einkommensteuer. Denn die Kosten für die miterworbene vertragsärztliche Zulassung wirken sich steuerlich erst bei der Wiederveräußerung der Praxis aus.

Diese bisherige Auffassung haben die Bundesfinanzrichter nun verworfen. Sie betrachten die beim Erwerb einer Vertragsarztpraxis miterworbene kassenärztliche Zulassung nicht als eigenständiges Wirtschaftsgut, denn ein Vertragsarzt kann den wirtschaftlichen Vorteil aus der Zulassung gar nicht selbständig verwerten.

Will ein Arzt seine Kassenpraxis veräußern, kann er nur bei der kassenärztlichen Vereinigung beantragen, dass die bestehende Praxis durch einen Nachfolger fortgeführt werden soll. Die Vertragsarztzulassung ist daher regelmäßig ein untrennbarer Teil des Praxiswertes, der beim Kauf der Vertragsarztpraxis miterworben und in den ersten drei bis fünf Jahren abgeschrieben werden kann. Es gibt jedoch eine Bedingung: Der Kaufpreis muss nach dem Verkehrswert der fortgeführten Praxis ermittelt sein.

Die Bundesfinanzrichter folgten mit dieser Entscheidung der Argumentation von ETL Steuerrecht. Erwerb einer vertragsärztlichen Praxis verschafft die Entscheidung der Bundesfinanzrichter endlich rechtliche Sicherheit. Allerdings müssen sie darauf

achten, dass im Praxiskaufpreis für die Kassenarztzulassung kein eigener Wert ausgewiesen wird und die gesamte Praxis zu einem marktüblichen Preis verkauft wird.

Noch muss abgewartet werden, ob die Finanzverwaltung das BFH-Urteil auch umsetzt. Praxiserwerbern wird daher empfohlen, einen Einspruch einzulegen, wenn die Finanzverwaltung die Kassenarztzulassung

weiterhin als nichtabschreibbares Wirtschaftsgut behandeln will.

Karin Winkler

Auch der Hartmannbund berät Sie gern zu diesem Thema. Wenden Sie sich mit Ihren Fragen an das Referat Allgemeine Verwaltung und Finanzen:

Christian Rahe, Tel.: 030 206208-46

E-Mail: js@hartmannbund.de

Steuerbegünstigungen und Steuerfallen für Praxisveräußerer

Wer aus Altersgründen oder anderen Beweggründen seine ärztliche bzw. zahnärztliche Praxis oder Teilpraxis veräußern möchte, sollte sich zuvor einen Überblick über die wesentlichen steuerrechtlichen Regelungen verschaffen und rechtzeitig fachkundigen Rat einholen, um unerwünschte steuerliche Folgen zu vermeiden.

Freibetrag und besonderer Steuersatz für Veräußerungsgewinn

Eine grundsätzlich steuerbegünstigte Veräußerung einer Praxis liegt vor, wenn die für die Ausübung der ärztlichen (zahnärztlichen) Tätigkeit wesentlichen Betriebsgrundlagen – das beinhaltet insbesondere auch den Patientenstamm, den Praxiswert und die Wirtschaftsgüter mit erheblichen „stillen Reserven“ (z.B. Grundstücke) – entgeltlich auf einen anderen übertragen werden, sodass dieser die Praxis fortführen kann.

In aller Regel fließt der Verkaufserlös und damit der zu versteuernde Veräußerungsgewinn dem Veräußerer der Praxis in einer Summe zu. Das bedeutet, dass die über einen langen Zeitraum angewachsenen stillen Reserven der Praxis (bei den Wirtschaftsgütern und dem Praxiswert) auf einen Schlag zu versteuern sind. Das rechtfertigt auch die besondere Besteuerung des Veräußerungsgewinns, denn der Gewinn aus der Veräußerung einer Praxis bzw. Teilpraxis kann durch einen Freibetrag und einen besonderen Steuersatz begünstigt werden.

Veräußert ein Praxisinhaber, der sowohl über einen kassenärztlichen wie auch über einen privatärztlichen Patientenstamm verfügt, lediglich den Bereich der Kassenpatienten, so handelt es sich nicht um die Veräußerung eines selbständigen Teils des Vermögens in der Form einer Teilpraxisveräußerung. Der dabei entstehende Gewinn wird daher steuerlich nicht begünstigt, sondern ist als laufender Praxisgewinn zu besteuern.

Veräußert ein Praxisinhaber, der sowohl über einen kassenärztlichen wie auch über einen privatärztlichen Patientenstamm verfügt, lediglich den Bereich der Kassenpatienten, so handelt es sich nicht um die Veräußerung eines selbständigen Teils des Vermögens in der Form einer Teilpraxisveräußerung. Der dabei entstehende Gewinn wird daher steuerlich nicht begünstigt, sondern ist als laufender Praxisgewinn zu besteuern.

Verkauf isolierter Patientenstämme ist umsatzsteuerpflichtig

Die Veräußerung der gesamten kassen- oder privatärztlichen Praxis mit ihrer kompletten Praxiseinrichtung und dem Patientenstamm oder eines gesondert geführten Teils der Praxis (Teilbetrieb) ist zudem auch umsatzsteuerfrei. Auch der Verkauf (von Teilen) der Praxiseinrichtung löst keine Umsatzsteuer aus. Im Gegensatz dazu ist die Veräußerung des isolierten Patientenstammes oder einzelner immaterieller Wirtschaftsgüter, wie der Verkauf spezieller radiologischer Software, umsatzsteuerpflichtig.